

Unterlassungen in Betreff der besonderen Zusendung ziehen die Wichtigkeit der Wahl nicht nach sich."

15.

der Eingang des zweiten Absatzes des § 40 folgende Fassung erhalte:

„Mit Ausnahme der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau (§ 16) macht jede Stadt und jedes größere Dorf für sich einen Bezirk aus, dafern die Obrigkeit nicht die Eintheilung des Ortes in mehrere Bezirke für angemessen erachtet. In soweit Theile einzelner Dörfer unter verschiedene Obrigkeiten gehören, sind diese Theile den selbstständigen Ortschaften gleich zu behandeln.

Kleinere Dörfer und einzeln gelegene Grundstücke können mit anderen Ortschaften zu einem Bezirke vereinigt werden.

Wird ein Ort in mehrere Bezirke getheilt, so ist auch die Ortswahlliste dem entsprechend zu theilen. Für zusammengeschlagene Bezirke bilden die Ortslisten zusammen die Wahlliste des Bezirks."

16.

dem § 51 folgender Zusatz nach dem Worte: „Vorschriften" eingefügt werde:

„sowie darauf zu sehen, daß die Wahlhandlung ohne Störung vor sich gehe, jeden Einflusses auf die Wahl selbst aber sich zu enthalten."

17.

§ 52 folgende veränderte Fassung erhalte:

„Jede Wahl hat lediglich aus der freien Ueberzeugung des Wählenden hervorzugehen.

Wird durch unerlaubte Mittel auf die Wahl einzuwirken gesucht, so treten die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein." —

Indem wir zur Motivirung dieser Anträge auf die betreffenden Kammerverhandlungen zu beziehen uns gestatten, verharren wir in unwandelbarer Treue und tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 28. Mai 1868.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.